

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

(Nr. 645.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871., betreffend die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870. und 1871.

Ich lasse Ihnen in der Anlage das von Mir heut vollzogene Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870. und 1871., mit dem Auftrage zugehen, dasselbe durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
Berlin, den 20. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Statut,

betreffend

die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870/71.

Vom 20. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

haben beschlossen, den unter Unserem Oberbefehl vereint gewesenen Deutschen Armeen, welche durch heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870. und 1871. eine Auszeichnung zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe eine Kriegsdenk Münze gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Die Kriegsdenk Münze erhalten:

- a) alle diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften der Deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung theilgenommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben;

Reichs-Gesetzbl. 1871.

28

b) alle

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1871.



- b) alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht theilgenommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Meines Schiffes Augusta gehörten.
- 2) Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militairärzten aus Bronze erobelter französischer Geschütze, bei Nichtkombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“, bei Nichtkombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“. Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den vier Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nichtkombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.
 - 3) Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust, und zwar von Kombattanten und Militairärzten an einem schwarzen, weiß geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nichtkombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
 - 4) Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
 - 5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen zc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.
 - 6) Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
 - 7) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Kriegsdenkmünze, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, zu asserviren.
 - 8) Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.
 - 9) Die besondern Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 646.)

(Nr. 646.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsgdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.

Nachdem Ich unterm 20. d. M. eine Kriegsgdenkmünze für die Jahre 1870/71. gestiftet habe, will Ich in Anerkennung der unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Pflichttreue und Hingebung auch denjenigen, nach dem qu. Statut nicht berechtigten Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine, welche innerhalb der Zeit vom 16. Juli v. J. bis zum 2. März d. J. mindestens 14 Tage im aktiven Dienst in der Heimath oder an Bord eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges thätig gewesen sind, den Anspruch auf die Kriegsgdenkmünze für Nichtkombattanten verleihen, welche von Offizieren, Aerzten und Mannschaften am Kombattanten-, von den Beamten am Nichtkombattanten-Bande zu tragen ist. Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 647.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsgdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthefer-Ritter etc.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. Mai d. J., als Anerkennung für bewiesene aufopfernde patriotische Thätigkeit, den Anspruch auf die Kriegsgdenkmünze für Nichtkombattanten an dem entsprechenden statutenmäßigen Bande auch den nachstehend aufgeführten Personen verleihen:

- 1) Allen denjenigen Hof- und Civil-Staatsbeamten, sowie den Angestellten der Privat-Eisenbahngesellschaften, welche in Folge des Krieges in Frankreich dienstlich verwendet worden sind und vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
- 2) Allen denjenigen Johanniter- und Malthefer-Rittern, sowie den im Dienste dieser Orden oder der freiwilligen Krankenpflege gestandenen und von Meinem Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege legitimirten Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern, Krankenwärtern, Frauen und Jungfrauen, welche während des Krieges 1870/71. auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegsg-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung. Auch will Ich

gestatten, daß Mir von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege Personen, welche zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungsmäßig zugelassen und, ohne zu den gemäß der Festsetzung sub 2. berechtigten Personen zu gehören, in Frankreich vor dem 2. März d. J. oder mindestens vier Wochen lang auf Deutschem Gebiete für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege besonders erfolgreich thätig gewesen sind, zur Beleihung mit der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 648.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird in Ausgabe

auf 557,959 Rthlr., nämlich

auf 128,338 Rthlr. an fortdauernden, und

auf 429,621 Rthlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

und in Einnahme

auf 557,959 Rthlr.

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 15. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 387.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. hinzu.

§. 2.

Der dem gedachten Gesetze vom 15. Mai 1870. beiliegende Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. wird in Verbindung mit dem hier beigefügten Nachtrage als Haushalts-Etat des Deutschen Reichs hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nach-

Nachtrag

zum

Bundes-Haushalts-Etat

für das Jahr 1871.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		Bundeskanzler-Amt.		
	1.	Besoldungen	—	7,350
	2.	Anderer persönlicher Ausgaben	—	2,000
	7.	Pensionen und Unterstützungen	—	3,000
	8.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle ..	—	92,038
	9.	Bundes-Amt für das Heimathswesen	—	2,350
	10.	(bisher Titel 8. unverändert).		
		Summe Kap. 1.	—	106,738
4.		Auswärtiges Amt.		
	1.	Besoldungen	—	4,350
	2.	Anderer persönlicher Ausgaben	—	400
		Summe Kap. 4.	—	4,750
5.		Bundeskonsulate.		
	1.	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen:		
		1) General-Konsulate	—	2,100
		2) Konsulate	—	7,500
		Summe Kap. 5.	—	9,600
8.		Bundesschuld.		
		Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491. und 619.) ausgegebenen und der in Folge des Krieges noch weiter zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anordnungen aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
10.		Bundes-Oberhandelsgericht.		
	1.	Befoldungen	—	6,750
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	500
		Summe Kap. 10.	—	7,250
		Dazu : : 5.	—	9,600
		: : : 4.	—	4,750
		: : : 1.	—	106,738
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	128,338
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	2.	Auswärtiges Amt.		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Kon- stantinopel (erste Rate)	—	85,000
		Summe Kap. 2. für sich.		
	3.	Bundeskonsulate.		
		Zum Ankauf und zur baulichen Einrich- tung eines Konsulats-Gebäudes in ^{Rthlr.} Alexandrien	60,580.	
		Davon ab:		
		1) Voraussichtlicher Verkaufs-Erlös für das Grundstück, welches unter Verwendung der im Etat für das Jahr 1870. unter den einmaligen außerordentlichen Ausgaben bewil- ligten 9000 Rthlr. ange- ^{Rthlr.} kauft ist, mit	22,675.	
		2) Aus der Restverwaltung für 1868. die von den be- willigten 35,000 Rthlrn. nicht verwendeten	34,255.	
		Zusammen	56,930.	
		Bleiben	—	3,650
		Summe Kap. 3. für sich.		

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
4.		Postverwaltung.		
	1.	Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck.....	548	—
		" Bremen	882	—
		" Hamburg	1,874	—
	2.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt (erste Rate)	—	161,375
			3,304	161,375
		Summe Kap. 4.	—	158,071
7.		Marineverwaltung.		
	11.	Zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Marineministerium	—	177,000
		Summe Kap. 7. für sich.		
8.		Bundes-Oberhandelsgericht.		
		Zu Umzugs- und persönlichen Reisekosten	—	5,900
		Summe Kap. 8.	—	5,900
		Dazu " " 7.	—	177,000
		" " " 4.	—	158,071
		" " " 3.	—	3,650
		" " " 2.	—	85,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	429,621
		Dazu " I. Fortdauernde Ausgaben ...	—	128,338
		Summe der Ausgabe	—	557,959

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Für 1871. gehen ab.	Für 1871. treten hinzu.
			Rthfr.	Rthfr.	Rthfr.
2.	Wechselstempelsteuer		217,475		
	Davon ab, gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869., 36 Prozent ober.		78,291		
	Bleiben		—	—	139,184
	Summe Kap. 2. für sich.				
3.	Post- und Zeitungs-Verwaltung.				
	a) Einnahme (unverändert).				
	b) Ausgabe.				
	Betriebs-Ausgaben.				
1.	Besoldungen und Remunerationen ..	—	—	—	284,181
4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	—	10,000	10,000	—
5.	Post-Fuhrkosten	—	174,000	174,000	—
8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	—	—	—	4,675
	Verwaltungs-Ausgaben.				
9.	General-Postamt, Besoldungen	—	—	—	1,200
11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen...	—	—	—	26,186
13.	Anderer persönliche Ausgaben	—	30,000	30,000	—
14.	Sächliche Ausgaben	—	104,842	104,842	—
	Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebets-Komtoir.				
20.	Besoldungen	—	—	—	2,600
	Summe der Ausgabe			318,842	318,842
				kompensirt.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Für 1871.	Für 1871.
			Rthlr.	gehen ab. Rthlr.	treten hinzu. Rthlr.
		Der Ueberschuß der Postverwaltung beträgt nach dem Etat	2,439,965	1,420	—
		Von dem Ueberschuß sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschnitt II. Kap. 4. Nr. 2. der Ausgabe) erforderlich	161,375	—	—
		bleiben	2,278,590		
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge von Bayern, Württemberg und Baden zu den Centraalkosten mit	6,825	—	—
		also sind zur Vertheilung disponibel.	2,285,415	—	—
		Summe Kap. 3	—	1,420	—
4.		Telegraphen-Verwaltung (unverändert).			
5.		Verschiedene Einnahmen	—	—	4,478
		Summe Kap. 5. für sich.			

Rapitel.	Titel.	Bisherige Titel-Nummer.	Einnahme.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
7.			Matrifular-Beiträge.		
	1.	1.	Preußen	1,060,470	—
	2.	2.	Sachsen	2,058	—
	3.	—	Bayern	—	972,714
	4.	3.	Sachsen	92,128	—
	5.	—	Württemberg	—	350,999
	6.	—	Baden	—	280,194
	7.	4.	Hessen	—	96,820
	8.	5.	Mecklenburg-Schwerin	22,296	—
	9.	6.	Sachsen-Weimar	12,739	—
	10.	7.	Mecklenburg-Strelitz	4,413	—
	11.	8.	Oldenburg	14,131	—
	12.	9.	Braunschweig	10,906	—
	13.	10.	Sachsen-Meiningen	8,337	—
	14.	11.	Sachsen-Altenburg	6,269	—
	15.	12.	Sachsen-Koburg-Gotha	6,203	—
	16.	13.	Anhalt	8,593	—
	17.	15.	Schwarzburg-Sondershausen	3,106	—
	18.	14.	Schwarzburg-Rudolstadt	3,472	—
	19.	16.	Waldeck	2,735	—
	20.	17.	Reuß ä. L.	2,007	—
	21.	18.	Reuß j. L.	3,860	—
	22.	19.	Schaumburg-Lippe	1,353	—
	23.	20.	Lippe	5,363	—
	24.	21.	Lübeck	1,521	—
	25.	22.	Bremen	3,307	—
	26.	23.	Hamburg	9,743	—
				1,285,010	1,700,727
			Summe Kap. 7.....	—	415,717
			Dazu " " 5.....	—	4,478
			" " " 3.....	1,420	—
			" " " 2.....	—	139,184
				1,420	559,379
			Summe der Einnahme.....	—	557,959
			Die Ausgabe beträgt.....	—	557,959
			Balancirt.		



(Nr. 649.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kesselwan-
dungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

Speisung.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und

und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtigem Querschnitt hergestellt ist. Wasserstands-
zeiger.

§. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Wasserstands-
marke.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein. Sicherheits-
ventil.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist. Manometer.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfträume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den
an

an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10.

Kesselmarke.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Druckprobe.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammenfügung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Auf-



IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. Aufstellungs-
ort.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Kesselmauer-
rung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1. und 2. nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

- 1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, gekocht wird;
- 2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf

- 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870. in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 650.) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Die Generalkasse des Norddeutschen Bundes, welche gegenwärtig die Central-Kassengeschäfte für das Deutsche Reich wahrzunehmen hat, wird künftig die Benennung

Reichs-Hauptkasse

führen.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Rebigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deker).

Besondere Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes.

Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund von Artikel 7. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. und in Ausführung des in §. 30. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt:

„Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.“

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 40. des Bundesgesetzblattes für 1869.). Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund des Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. und zur Taxe vom 12. Dezember 1869:

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 7.,

Flüssigkeitsmaasse aus Zinn betreffend.

Flüssigkeitsmaasse aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Zu

Zu §§. 16. und 17.,
das Material und die Form der Hohlmaasse für trockene
Gegenstände betreffend.

Hohlmaasse für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden. Die Zulassung solcher Hohlmaasse, welche aus massivem Holz gedreht sind, wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 L. ausgedehnt.

Zu §. 31.,
die Bestimmung des Begriffes der größeren Lastwaagen betreffend.

Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt.

Zu §. 35.,
Brückenwaagen mit Laufgewicht und die Angabe der Tragfähigkeitsgrenzen auf Brückenwaagen betreffend.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagebalken der Gewichtschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen ist, nicht unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die in §. 34. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsergebnisse zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigesezte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Zu §§. 38. und 39.,
die Eichung und Stempelung von Hölkerwaagen betreffend.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund §. 66.) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der im §. 38. für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie

1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen (vergl. §. 33. Nr. 2. der Eichordnung),

2) an

- 2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H W tragen,
- 3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des in §. 38. der Eichordnung für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $\frac{1}{250}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in §§. 31. und 33. der Eichordnung aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hökewaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften. Die Stempelung ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Löthnath, welche den die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Nietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzten.

Hökewaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

Zu den §§. 72. bis 77., die Stempel und Siegel betreffend.

Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift „D. R.“

Die Konturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut §. 72. der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen.

Der Fortgebrauch der im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Stempel mit der Inschrift „N. D. B.“ im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, „G. H.“ im Großherzogthum Hessen südlich des Main, „G. H. B.“ im Großherzogthum Baden, bleibt bis zu ihrer Abnutzung gestattet.

Auf das Königreich Bayern findet die obige Bestimmung einstweilen keine Anwendung.

Die Aufsichtsbezirke des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg erhalten die Ordnungszahlen, welche auf die Ordnungszahlen der im Norddeutschen Bunde bereits vorhanden gewesenen Aufsichtsbezirke folgen.

Zweiter Nachtrag zur Taxe

vom 12. Dezember 1869.

Zu VI. Waagen.

Für Prüfung der Laufgewichts-Einrichtung mit Skala an einer Brückenwaage werden außer dem der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechenden Ansätze unter e. noch 5 Silbergroschen als Eichgebühr berechnet.

Bei Höckerwaagen betragen die Gebühren:

für die Eichung	4	Sgr.,
für die Berichtigung	1½	•
für Prüfung ohne Stempelung	2	•
für die Anbringung des die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifens sind, falls dieselbe von dem Eichamt übernommen wird	2	•
zu berechnen.		

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).